

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst

Gemäß §5 der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst vom 15.04.2025 hat der Kirchenvorstand am 15.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. Wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Bei den nachstehenden Gebühren der Ziffern 1 - 5 handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 25 Jahre bei Sarggrabstätten bzw. 20 Jahre bei Urnengrabstätten und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung.

1. Sargreihengrabstätten

(§ 12 FO) 25 Jahre (einschl. FUG)

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrab für Personen über 5 Jahre | 1.800, - € |
| b) Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahren | 420, - € |
| c) Zusätzliche Urnenbelegung gem. § 12 Abs. 2 FO | 945, - € |

2. Sargwahlgrabstätten

(§ 13 FO) (25 Jahre)

(einschl. Heckenanpflanzung und -schnitt sowie FUG)

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) 1-stellig | 2.250, - € |
| b) 2-stellig | 4.500, - € |
| c) jede weitere Grabstätte | 2.250, - € |

3. Urnen-Wahlgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen

(§ 14 FO) (20 Jahre)

a) Erstbelegung (1-stellig) 1.280,- €

b) Jede weitere Urnenbelegung 945,- €

Im Übrigen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2.

4. Pflegeleichte Sarggrabstätten unter Rasen

(§ 15 FO) (25 Jahre) (einschl. FUG und Namensplatte)

1-stellige Grabstelle 3.800,- €

5. Pflegeleichte Urnengrabstätten unter Rasen

(§ 16 FO) (20 Jahre) (einschl. FUG und Namensschild)

1-stellige Grabstelle 1.265,- €

6. Gärtnerbetreute Grabstätten (GBG)

(§16a FO)

(1) Nutzungsrechte an Gärtnerbetreuten Grabstätten können ausschließlich in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH vergeben werden

(2) Folgende Arten gärtnerbetreuter Grabstätten werden angeboten:

Sarggrabstätten (25 Jahre)

a) Sargeinzelgrab 1.800,- €

b) Sargdoppelgrab 3.600,- €

Urnengrabstätte (20 Jahre)

a) Urneneinzelgrab 1.050,- €

b) Urnendoppelgrab 2.100,- €

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Die Gebühr für die Ruhezeitverlängerung bereits belegter Grabstellen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 FO, § 14 Abs. 3 FO und §15 Abs. 3 FO beträgt pro Jahr bei

- Wahlgrabstätten: je Grabstelle	90,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Bodendecker)	304,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Themengarten)	450,- €
- Urnen-Wahlgrabstätten	64,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Bodendecker)	152,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Themengarten)	253,- €
- gärtnerbetreuten Sargdoppelgrabstätte	144,- €
- gärtnerbetreuten Urnendoppelgrabstätte	105,- €

2. Die Gebühr ist jeweils für die gesamte zusätzliche Ruhezeit sofort fällig und im Voraus zu entrichten.

3. Bei erstmaliger Verlängerung einer ausgelaufenen Nutzungszeit ist die Gebühr 5 Jahre im Voraus zu

entrichten.

Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Ziffer II Abs. 1.

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Sie beträgt pro Trauerveranstaltung 250,- €.

Die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

IV. Grabmalgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung und die Prüfung der Standfestigkeit werden einmalig die folgenden Gebühren pro Platte erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Kissenstein
(bis 40 cm $\triangle$ 40 cm) | 80, - € |
| 2. Stehende Platte
Mit Fundament | 200, - € |

Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Grabmals fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21. September 2023 außer Kraft.

§ 7

Übergangsvorschriften

- (1) Für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht vor dem Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 11. Mai 2009 verliehen wurden, werden wie bisher Friedhofsunterhaltungsgebühren und zusätzlich für Sarg-Wahlgrabstätten Gebühren für das Schneiden der Hecken erhoben.
- (2) Die Gebühren gelten jeweils **für 3 Jahre** und haben folgende Höhe:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Je Grabstelle	60,- €
---------------	--------

2. Gebühren für das Schneiden der Hecken

2-er Platz	100,-€
3-er Platz	120,-€
4-er Platz	135,-€
6-er Platz	155,-€
8-er Platz	180,-€

- (3) In den Fällen, in denen ein Nutzungsrecht an Grabstätten gemäß dem § 7 Abs. (1) verlängert wird, tritt damit die z. Zt. gültige Friedhofsordnung in Kraft.
- (4) Diese Regelung läuft spätestens am 31.12.2034 aus.

§ 9

Sonderleistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27. August 2018 außer Kraft.

Horst, 15.04.2025

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender:

A. Garschke

Kirchenvorsteher:

P. Dr. Christian Bogner Brandt

L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover,

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher

L. S.